



Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

Kontakt Ruedi Burkard
Telefon +41 41 349 12 53
E-Mail ruedi.burkard@horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

12 53

31. August 2023 2023-589

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2023-769 von Urs Steiger, L20, und Mitunterzeichnenden: Parteibeitrag Kantonsratswahlen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Juni 2023 haben Urs Steiger, L20, und Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

«Die Gemeinde Horw unterstützt die Parteien vorbildlich mit einem finanziellen Beitrag bei Ihrer Parteiarbeit. Massgebend ist dabei Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates. Die L20 wurde im aktuellen Wahlgang mit Fr. 1'300.00 entschädigt, also mit 13 Prozent des zur Auszahlung vorgesehenen Betrags. Die L20 ist als Partei auf kantonaler Ebene nicht aktiv. Ihre Mitglieder kandidieren deshalb auf verschiedenen Listen, und zwar «Grüne, Junge Grüne, Grüne Unternehmer*innen und SP». Mit insgesamt 14 Kandidierenden hat die L20 in Horw das weitaus grösste Kandidatenfeld gestellt. Die entsprechenden Listen haben damit in Horw einen Stimmenanteil von 32,6 % erreicht. Horw wird nun – nach entsprechenden Wechseln – mit zwei von drei Kantonsräten durch Mitglieder der L20 vertreten.

Das Wahlergebnis und das Wahlergebnis stehen damit in einem erheblichen Missverhältnis zum Anteil an den ausbezahlten Finanzbeiträgen an die Parteien. Für uns stellen sich deshalb einige Fragen:

1. Wurden die budgetierten Fr. 10'000.00 bei den letzten 5 Kantonsratswahlen vollumfänglich ausbezahlt?
2. Auf welcher Berechnungsgrundlage erfolgt die jeweilige Auszahlung? Wie wird diese begründet?
3. Wie erklärt der Gemeinderat diese Anteile im Verhältnis zu den erzielten Parteistimmen?
4. Welche Vorstellungen hat der Gemeinderat von fairer Unterstützung von Parteien und politischer Arbeit, insbesondere auch von Jungparteien?
5. Ist der Gemeinderat bereit, die vorgenommenen Zahlungen zu überprüfen und gemäss Absicht der Gesetzgebung umzusetzen, um so die politische Arbeit im Gemeinwesen verhältnismässig zu unterstützen?
6. Inwiefern erachtet der Gemeinderat die aktuelle Formulierung von Art. 6 Abs. 2 als ungeeignet, um die speziellen Horwer Verhältnisse zu berücksichtigen?
7. Kann sich der Gemeinderat eine Form eines nachträglichen Ausgleichs vorstellen?»

Vorbemerkung

Aufgrund der Finanzlage hatte der Gemeinderat am 3. Juli 2003 entschieden, folgenden Absatz aus dem Beschluss über die Leistungen an die politischen Parteien der Gemeinde Horw zu streichen:

Als Kostenbeitrag werden den in der Gemeinde organisierten politischen Parteien, für die Beteiligung an den Grossrats- und Einwohnerratswahlen je total Fr. 10'000.00 ausgerichtet. Die

Auszahlung erfolgt nach den entsprechenden Wahlen. Der Beitrag wird aufgeteilt nach dem prozentualen Anteil der Parteistimmen und aufgerundet auf die nächsten Fr. 100.00.

An der Einwohnerratssitzung vom 13. März 2008 wurde gestützt auf Antrag des Büros unter Art. 6 Abs. 2 der [Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates](#) folgende Bestimmung aufgenommen:

Als Kostenbeitrag werden den im Einwohnerrat vertretenen politischen Parteien für die Beteiligung an den Kantons- und Einwohnerratwahlen gesamthaft Fr. 10'000.00 pro Wahl Anlass ausgerichtet. Der Beitrag wird aufgeteilt nach dem jeweiligen prozentualen Anteil der in Horw erzielten Parteistimmen und aufgerundet auf die nächsten Fr. 100.00.

Die Formulierung dieses Absatzes war bei den Fraktionen, im Büro sowie an der Einwohnerratssitzung gemäss den Protokollen unbestritten.

Nach dem genauen Wortlaut der Verordnung hätte die L20 keinen Anspruch auf einen anteilmässigen Beitrag bei den Kantonsratswahlen, da die Partei sich nicht mit einer Liste an diesen Wahlen beteiligt. Obwohl die L20 mit keiner Liste vertreten war, wurden ihr bei den Kantonsratswahlen 2011, 2015, 2019 sowie 2023 jeweils in grosszügiger Auslegung von Art. 6 Abs. 2 der genannten Verordnung und im Sinne des damaligen Einwohnerratsbeschlusses die Parteistimmen der «Grünen» angerechnet.

Diese Praxis war seit der Aufnahme und Umsetzung dieses Art. 6 Abs. 2 unbestritten. Es ist davon auszugehen, dass diese Handhabung dem damaligen Willen des Einwohnerrats entsprochen hat. Die Praxis wurde stillschweigend akzeptiert.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Wurden die budgetierten Fr. 10'000.00 bei den letzten 5 Kantonsratswahlen vollumfänglich ausbezahlt?

Ja. Der Betrag von Fr. 10'000.00 wurde nach Aufnahme von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates bei den Kantonsratswahlen 2011, 2015, 2019 und 2023 immer vollumfänglich zugunsten der im Einwohnerrat vertretenen politischen Parteien ausbezahlt.

Zu 2. Auf welcher Berechnungsgrundlage erfolgt die jeweilige Auszahlung? Wie wird diese begründet?

Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates definiert die Aufteilung wie folgt: «Als Kostenbeitrag werden den im Einwohnerrat vertretenen politischen Parteien für die Beteiligung an den Kantons- und Einwohnerratwahlen gesamthaft Fr. 10'000.00 pro Wahl Anlass ausgerichtet. Der Beitrag wird aufgeteilt nach dem jeweiligen prozentualen Anteil der in Horw erzielten Parteistimmen und aufgerundet auf die nächsten Fr. 100.00.»

Bei den vergangenen Kantonsratswahlen sah die Berechnungsgrundlage wie folgt aus:

Partei	Parteistimmen	in %	Verteilung	Aufgerundet
Die Mitte	22'824	25.2743 %	Fr. 2'527.43	Fr. 2'600.00
FDP	20'539	22.7440 %	Fr. 2'274.40	Fr. 2'300.00
SVP	22'488	24.9023 %	Fr. 2'490.23	Fr. 2'500.00
Grüne*	11'698	12.9539 %	Fr. 1'295.39	Fr. 1'300.00
glp	12'756	14.1255 %	Fr. 1'412.55	Fr. 1'500.00
Total	90'305	100.0000 %	Fr. 10'000.00	Fr. 10'200.00

*zugunsten L20

Zu 3. Wie erklärt der Gemeinderat diese Anteile im Verhältnis zu den erzielten Parteistimmen?

Gemäss Verordnung wird der Beitrag nach dem jeweiligen prozentualen Anteil der in Horw erzielten Parteistimmen angerechnet, welche von den Listen der im Einwohnerrat vertretenen Parteien erreicht wurden. Obwohl die L20 mit keiner Liste vertreten war, wurden ihr die Parteistimmen der «Grünen» angerechnet. Diese Berechnungsart blieb bis zu den letzten Kantonsratswahlen unbestritten.

Zu 4. Welche Vorstellungen hat der Gemeinderat von fairer Unterstützung von Parteien und politischer Arbeit, insbesondere auch von Jungparteien?

Die Parteien in der Gemeinde Horw werden gleichermassen unterstützt. Sie erhalten alle bspw. bei Wahlen die Möglichkeiten, beim gemeinsamen Wahlversand mitzumachen, die Kandidierenden in einem Porträt im Blickpunkt zu präsentieren oder auf www.horw.ch die Porträts zu platzieren.

Eine Verteilung der Beiträge auf Jungparteien, Seniorenparteien andere verwandte Gruppierungen sieht der Wortlaut in Art. 6 Abs. 2 der Verordnung nicht vor.

Zu 5. Ist der Gemeinderat bereit, die vorgenommenen Zahlungen zu überprüfen und gemäss Absicht der Gesetzgebung umzusetzen, um so die politische Arbeit im Gemeinwesen verhältnismässig zu unterstützen?

Nach dem Wortlaut der Verordnung hätte die L20 keinen Anspruch auf einen anteilmässigen Beitrag. Die L20 war mit keiner Liste an den Kantonsratswahlen vertreten. Ausserdem erklärt die L20 unter www.l20.ch/ueber-uns ihre Unabhängigkeit von grossen Mutterparteien.

Art. 6 Abs. 2 der Verordnung wurde dennoch jeweils dahingehend interpretiert, dass der L20 bei Kantonsratswahlen in der Vergangenheit die Parteistimmen der «Grünen» angerechnet worden sind.

Eine noch weitergehende Auslegung lässt der Wortlaut der einwohnerrätlichen Verordnung nicht zu.

Zu 6. Inwiefern erachtet der Gemeinderat die aktuelle Formulierung von Art. 6 Abs. 2 als ungeeignet, um die speziellen Horwer Verhältnisse zu berücksichtigen?

Die Verordnung wurde vom Einwohnerrat in Kenntnis der Horwer Verhältnisse erlassen. Es steht dem Gemeinderat nicht zu, diesen Erlass in Frage zu stellen.

Zu 7. Kann sich der Gemeinderat eine Form eines nachträglichen Ausgleichs vorstellen?

Die Unterstützung der Parteien in der heutigen Form wurde vom Einwohnerrat beschlossen. Es steht dem Gemeinderat nicht zu, zu urteilen, ob die Regelung sachgerecht ist. Folglich ist es auch nicht am Gemeinderat, für einen «Ausgleich» zu sorgen, sofern ein solcher denn überhaupt notwendig ist.

Immerhin kann gesagt werden, dass die Verordnung gemäss ihrem Wortlaut die im Einwohnerrat vertretenen Parteien unterstützen will, welche sich an den Kantonsratswahlen beteiligen. Er bezieht sich nicht auf die Kandidierenden, welche sich zur Wahl stellen. Eine Änderung der Verordnung im Sinne der Interpellation würde somit einen Systemwechsel bedeuten.

Die L20 hat in der Vergangenheit den Berechnungsmodus nicht bemängelt. Wir erachten es als nicht opportun, unter gleichen Voraussetzungen die Berechnungsweise zu ändern.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

Versand: 5. September 2023